

 Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr	öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	
	lfd. Nummer 003	Jahr 2022
Sitzungstermin:	28.01.2022	
Vorlage zur:	Beratung/Empfehlung	
Beratungsgegenstand:		
Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)		
Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen: 1. Der Rat der Stadt <Name> nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis. 2. Der Rat der Stadt <Name> beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)		
Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)		
Datum: 10.01.2022	gez.: Harter	

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:**Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) in Mülheim an der Ruhr**Beschlusstext

1. Der Rat der Stadt <Name> nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt <Name> beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

Sachverhaltsdarstellung

Der Rat der Stadt <Name> hat am <Datum; Monat ausschreiben> nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 07. Mai 2021 die Aufstellung des Änderungsverfahrens 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 24. August bis 24. September 2021 durchgeführt.

48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes gelegen, kennzeichnet er den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die teilweise von locker bebauter Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrünzten Grundstücken durchsetzt sind.

Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie z.T. denkmalgeschützten Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Wald / Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug dargestellt / festgelegt. Die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung des Änderungsbereichs wird mit dieser Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung des SO bzw. der Zweckbindung des ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht grundlegend geändert.

Weiteres Verfahren

Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 und § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 und § 41 LPIG NRW sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPIG. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

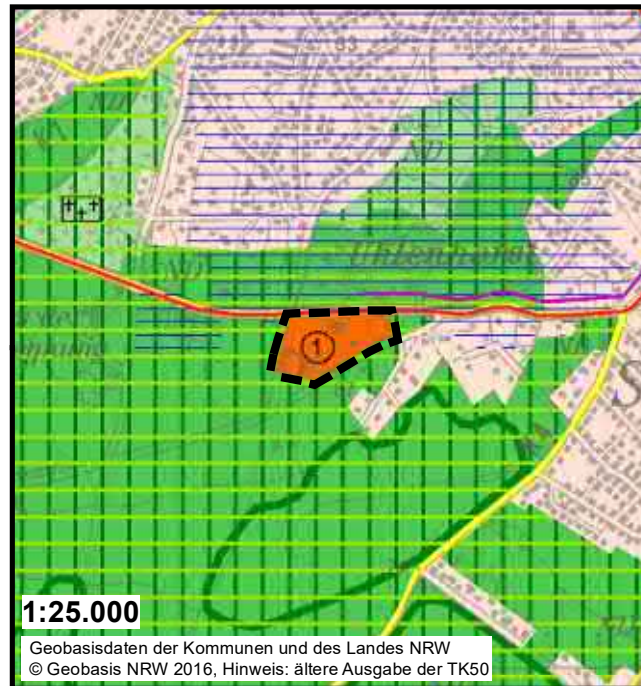
Anlagen

- Änderungsplan Entwurf
- Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie
- synoptische Darstellung der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



Wald

gemäß Anlage 3 zur LPiG DVO

Waldbereiche

Regionale Grünzüge



Geltungsbereich

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Sonderbauflächen

① Sondergebiet, Freizeit, Erholung
und Sport

gemäß Anlage 3 zur LPiG DVO

ASB für zweckgebundene Nutzungen

Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen



Geltungsbereich

Stand: November 2021 (Entwurf)

RFNP-Änderung

48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	7
2.3	Vorgaben des RFNP	8
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
2.5	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans	9
2.6	Bebauungsplanung	10
2.7	Sonstige informelle Planungen	10
3	Gegenstand der Änderung	10
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	10
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung	11
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	11
3.4	Bedarfsnachweis	11
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	11
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	11
4.1	Artenschutz	11
4.2	Immissionsschutz	12
4.3	Altlasten	12
5	Sonstige Belange	12
5.1	Technische Infrastruktur	12
5.2	Baudenkmäler	12
5.3	Bodendenkmalpflege	13
5.4	Bodenschutzklausel	13
5.5	Klimaschutzklausel	13
5.6	Seveso III	14
5.7	Verbandsgrünflächen	14
5.8	Verkehr	14
6	Verfahrensablauf	14
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	14
6.2	Einvernehmen des RVR	15
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	15
6.4	Weiteres Verfahren	15
7	Flächenbilanz / Monitoring	16

Stand: November 2021

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Im westlichen Änderungsbereich sind die „Uhlenhorst Reitbahn“ sowie „Broicher Reithalle“ zu finden, die als Baudenkmäler geschützt sind. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB scheitern derartige Bauvorhaben bisher an der derzeitigen Darstellung im RFNP.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Wald / Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug dargestellt / festgelegt. Die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung des Änderungsbereiches wird mit dieser Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in unberührte Freiraumflächen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Die RFNP-Änderung führt nicht zu einer grundsätzlichen Änderung des planungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstabes. So sind auch nach Inkrafttreten der Änderung Bauvorhaben nach den Vorgaben des § 35 BauGB zu beurteilen. Parallel zu dieser RFNP-Änderung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der die angemessene Weiterentwicklung der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen detaillierter regeln soll.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil die Festlegung als Gebiet für den Schutz des Wassers. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum und überlagernd Grünzug als nachrichtliche Darstellungen zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. [...]

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...]

es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt, [...]

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Mit der vorliegenden RFNP-Änderung wird beabsichtigt, die bereits vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen im Änderungsbereich im RFNP planungsrechtlich zu sichern und Möglichkeiten zu eröffnen, die vorhandenen Nutzungen auf den baulich vorgeprägten Flächen angemessen weiterzuentwickeln.

Wenngleich über die Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 LEP eine angemessene Weiterentwicklung vorhandener Sport- und Freizeiteinrichtungen innerhalb des Freiraums möglich ist, sollen im RFNP die Flächen als Siedlungsraum (ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“) gesichert werden. Eine bauleitplanerische Sicherung als Sonderbaufläche unter Beibehaltung der regionalplanerischen Freiraumfestlegung sieht der RFNP grundsätzlich nicht vor. Eine siedlungsraumbezogene Festlegung ist außerdem gerechtfertigt, da die Fläche aufgrund der bestehenden und nun planungsrechtlich abzusichernden Freizeit- und Sportnutzungen vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllt. Entsprechend seiner Nutzungen ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine dominierende bauliche Prägung auf.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits durch Sport- und Freizeitnutzungen beansprucht werden. Eine erstmalige Inanspruchnahme von unberührten Flächen im Außenbereich wird nicht begründet. Eine räumliche Ausweitung der Sport- und Freizeitnutzungen ist weder vorgesehen noch wird sie durch die Änderung vorbereitet. Somit wird die Planänderung dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht. Darüber hinaus wird weder eine bandartige Entwicklung entlang von Verkehrswegen noch eine Entwicklung oder Verfestigung einer Splittersiedlung begründet.

Die Flächen im Änderungsbereich sind bereits erschlossen, ein Bedarf zur Anpassung der vorhandenen Infrastruktur wird nicht begründet. Somit sind weder Infrastrukturkosten noch Infrastrukturfolgekosten zu erwarten.

Die Änderung ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen vereinbar.

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.

Die „Uhlenhorst Reitbahn“ im westlichen Teil des Änderungsbereiches ist als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die Bestandteile

dieses Baudenkmals werden in Kapitel 5.2 beschrieben. Durch die Änderung wird das Baudenkmal nicht beeinträchtigt. Die RFNP-Änderung steht dem vorgenannten Grundsatz somit nicht entgegen.

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete bzw. Sanierung bestehender Siedlungsbereiche wird in Mülheim an der Ruhr stets auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiel zu nennen sind die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Sicherung und angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Freizeit- und Sportstandortes begünstigt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 102) eine wohnortnahe, verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung.

Im Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016) wurden für den Bereich Wärme und Strom mit Hilfe einer für die Stadt Mülheim an der Ruhr spezifischen Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur wurden Potentiale der dezentralen Nahwärmeversorgung, energetischen Gebäudesanierung und Energieträgerwechsel abgeleitet, die zur Einsparung beim Energieverbrauch sowie zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Wärmeerzeugung beitragen. Konkrete Aussagen für den Änderungsbereich lassen sich aus dem Energetischen Stadtentwicklungsplan nicht ableiten.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Änderungsbereich als Vorstadt-, Wald- und Parkklima gekennzeichnet. Die Gebäude, Tennis- und Reitplätze verursachen nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas, die Temperaturerhöhungen sind sehr gering und die Strahlungsbedingungen günstig. In den Planungshinweisen der Klimaanalyse ist ein Großteil der Fläche als „Lastrum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete“ beschrieben. Die vorhandene Bebauungsstruktur und Begrünung sind bioklimatisch positiv zu bewerten. Daher sollten diese erhalten bleiben, Gehölzstrukturen weiter ausgebaut und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden. Bei der Erweiterung der Tennishalle und baulichen Änderungen bestehender Anlagen sollten durch Dachbegrünung und Versickerungsflächen dem Risiko zukünftiger Hitzebelastungen entgegengewirkt werden.

Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / ASB für zweckgebundene

Nutzungen eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten und angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwiefern mögliche Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung bzw. der Nutzung von Abwärme für die zukünftige Energieversorgung genutzt werden können.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Die RFNP-Änderung steht den vorgenannten Grundsätzen nicht entgegen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

6.2-1 Grundsatz: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). [...].

6.6-1 Grundsatz: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Entwicklung neuer Baugebiete findet vorrangig in bzw. angrenzend an Siedlungsflächen statt. Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Diese RFNP-Änderung sichert die Weiterentwicklung eines räumlich gebündelten Angebotes für Sport- und Freizeit Zwecke im Siedlungszusammenhang. Die bestehende kompakte Siedlungsstruktur wird erhalten. Östlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich ein Allgemeiner Siedlungsbereich des Broicher Siedlungsgefüges. Eine Ausrichtung auf den Siedlungsbereich des Stadtteils Broich ist somit gegeben.

Die mit der Änderung beabsichtigte Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Freizeit- und Sportnutzungen kommt insbesondere den angrenzenden Wohngebieten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Siedlungsbereiche zugute. Hierdurch wird die wohnortnahe Ausstattung mit Sport- und Freizeitangeboten für das südwestliche Stadtgebiet abgesichert.

Die bestehende Siedlungsstruktur soll in kompakter Form weiterentwickelt werden, was günstige Folgen für die Auslastung der bestehenden Infrastruktur – hier Sport- und Freizeitanlagen – mit sich bringt. Durch die angemessene Ertüchtigung und Erweiterung der bestehenden Anlagen wird ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet.

Den Grundsätzen wird entsprochen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

*Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbe-
deutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...].*

7.1-5 Ziel Grünzüge

*Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete fest-
zulegen. Sie sind auch als*

- *siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Biotopverbindungen und*
- *in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.*

*Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer sied-
lungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahms-
weise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außer-
halb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.*

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

*Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz,
die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und
wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen
Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende
Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen aus-
schließen.*

*Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in An-
spruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht
außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß
beschränkt wird.*

Die Änderung vollzieht eine Rücknahme des im RFNP regionalplanerisch festgelegten Frei-
raums. Die betreffenden Flächen sind entsprechend ihrer vorhandenen Freizeit- und Sport-
nutzungen anthropogen überformt und weisen aufgrund der Vielzahl an befestigten oder
versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine bau-
liche Prägung auf. Die Flächen dienen somit vorrangig Siedlungsfunktionen und sind nur
wenig geeignet, Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu er-
füllen (siehe auch Ziel 2-3 LEP).

Dennoch dient die Änderung dem Schutz des Freiraums, da sie sich ausschließlich auf be-
reits baulich geprägte Flächen bezieht und keine reale Inanspruchnahme von unberührten
Freiraumflächen begründet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der umgebenden Frei-
raumflächen wird somit durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Infolge der zukünftigen regionalplanerischen Festlegung als ASB für zweckgebundene Nut-
zungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ im RFNP erfolgt eine Rücknahme der
Festlegung als Waldbereich und Regionaler Grünzug im Änderungsbereich. Dies ist vor dem
Hintergrund der hier vorliegenden bestandsorientierten Überplanung der vorhandenen Sport-
und Freizeitanlagen und somit standortgebundenen Planung zu betrachten. Da sich die Än-
derung ausschließlich auf bereits überwiegend baulich geprägte Flächen bezieht, werden die
umgebenden ausgedehnten Waldflächen vor einer Inanspruchnahme geschützt und die
Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die alten Baumbestände

sowie die ggf. als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufenden Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sind im nachgeordneten Plan- oder Genehmigungsverfahren zu sichern.

Bei der Rücknahme der Festlegung des Regionalen Grünzugs ist neben der Standortgebundenheit der Planung zu berücksichtigen, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzugs als Biotopverbindung bzw. klimatische und lufthygienische Funktionen wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten und angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.

Die Änderung ist somit mit den genannten Zielen und Grundsätzen vereinbar.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.

Der Änderungsbereich ist im Norden durch den Uhlenhorstweg erschlossen. Am Uhlenhorstweg befindet sich die nächstgelegene Haltestelle des ÖPNV, die Endhaltestelle „Uhlenhorst“ der Straßenbahnlinie 102. Über die angrenzenden Straßen ist der Änderungsbereich an das örtliche Radnetz angebunden. Über den Uhlenhorstweg sind die Stadtteile Broich, Saarn und Speldorf sowie die Mülheimer Innenstadt angebunden. Auch das Duisburger Stadtgebiet sowie das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 3 und BAB 40) ist hierüber zu erreichen. Die bestehende verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs ist sehr gut und bedarf keiner Verbesserungen.

Dem Grundsatz wird entsprochen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die im September 2021 erstmalig in die Verbandsgremien eingebracht wurde. Bisher ist der Beschluss zur 2. Beteiligung aber noch nicht durch die Verbandsversammlung des RVR gefasst worden. Der ursprüngliche Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für die Flächen der RFNP-Änderung Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug fest; der überarbeitete Entwurf hingegen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, ebenfalls mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug. Aus Sicht der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht kein Erfordernis zur regionalplanerischen Sicherung des vorhandenen Sport- und Freizeitstandortes, da die bauleitplanerische Sicherung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ im Sinne der Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 LEP auch im regionalplanerischen Freiraum an die Ziele der Raumordnung angepasst ist (siehe Kapitel 2.1, Ziel 2-3 LEP). Auch ergibt sich aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans von in der Regel 10 ha und der fehlenden Regionalbedeutsamkeit des Standortes keine Notwendigkeit, diesen als ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ in den Entwurf des Regionalplans Ruhr zu übernehmen. Infolgedessen können die im Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehenen Festlegungen als Waldbereich und Regionaler Grünzug bestehen bleiben.

Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Ziele 2.2-1 und 2.2-2 des Regionalplanentwurfs bzgl. der Regionalen Grünzüge

entsprechen inhaltlich dem Ziel 7.1-5 LEP. Dies gilt gleichermaßen für das Ziel 2.7-1 des Regionalplans Ruhr bzgl. der Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche, dessen Regelungsgehalt mit Ziel 7.3-1 LEP übereinstimmt. Die Vereinbarkeit der Änderung mit den genannten LEP-Zielen ist in Kapitel 2.1 dargelegt.

Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. [...]

Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Grundsatz 22: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschaftsorientierte Erholung, Sport und Freizeitnutzung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.

Ziel 19: Landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung

(1) Einrichtungen für die Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung dürfen im Freiraum nur in geringem Umfang und in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. [...]

(2) Als Standorte für größere bzw. großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, kommen Freiraumbereiche in Betracht, sofern dies mit den dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar ist. Durch Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen dürfen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum geschaffen werden.

Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.

(2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

(3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Die Änderung vollzieht eine Rücknahme des im RFNP regionalplanerisch festgelegten Freiraums. Die betreffenden Flächen sind entsprechend ihrer vorhandenen Freizeit- und Sportnutzungen anthropogen überformt und weisen aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine überwiegend bauliche Prägung auf. Die Flächen dienen somit vorrangig Siedlungsfunktionen und sind nicht oder nur wenig geeignet, Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen. Gleichzeitig dient die Änderung dem Schutz des Freiraums, da sie sich ausschließlich auf bereits baulich geprägte Flächen bezieht und keine reale Inanspruchnahme von unberührten Freiraumflächen begründet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der umgebenden Freiraumflächen wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Ein neuer Siedlungsansatz wird durch die standortbezogene Planung nicht begründet; vielmehr wird mit der Zweckbestimmung / Zweckbindung langfristig gesichert, dass eine andersartige Nachfolgenutzung ausscheidet.

Infolge der zukünftigen regionalplanerischen Festlegung als Siedlungsraum im RFNP erfolgt eine Rücknahme der Festlegung als Regionaler Grünzug im Änderungsbereich. Es handelt

sich bei der Änderung um eine standortbezogene und bestandsorientierte Überplanung überwiegend baulich geprägter Sport- und Freizeitflächen. Bei der Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist ferner zu berücksichtigen, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzugs wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.

Grundsatz 6: Denkmäler und Denkmalbereiche sichern und erhalten

(1) Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbzüge sollen durch die Entwicklung nachhaltiger Nutzungen gesichert und erhalten werden. [...]

Wie bereits unter Grundsatz 3-3 LEP dargelegt, wird das Baudenkmal „Uhlenhorst Reitbahn“ mit seinen in Kapitel 5.2 beschriebenen Bestandteilen nicht beeinträchtigt. Die RFNP-Änderung steht dem vorgenannten Grundsatz somit nicht entgegen.

Grundsatz 26: Bodenschutz

(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden mit besonderen Funktionen, z.B. dem Biotopentwicklungspotenzial, sind besonders zu schützen. [...]

Bei der Änderung handelt es sich um eine standortbezogene und bestandsorientierte Planung. Da eine Erweiterung des Standortbereiches hierbei nicht vorbereitet wird, wird auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet. Im nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

Die Änderung ist somit mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätzen des RFNP vereinbar.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da die Herstellung seines Einvernehmens erforderlich ist (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr. Wenngleich für die betreffenden Flächen keine Schutzgebiete festgesetzt sind, so enthält der Landschaftsplan in seiner Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 7 „Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“. Dies bezieht sich auf die frühere Darstellung im FNP 2005 als Grünflä-

che mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“. In diesem Sinne ist der Änderungsbereich in der Entwicklungskarte als Entwicklungsraum 7.19: Reitsport- und Tennisanlage am Uhlenhorstweg / Broicher Waldweg mit folgenden Zielen der Landschaftsentwicklung beschrieben:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen sowie
- Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes.

Die Beschreibung des Entwicklungsraums stellt zudem heraus, dass die Flächen eine hohe Bedeutung für die Freizeit aufweisen; bezogen auf den Arten- und Biotopschutz kommt ihr eine geringe Bedeutung zu.

Die RFNP-Änderung ist mit den Zielen des Landschaftsplans vereinbar.

2.6 Bebauungsplanung

Für den Änderungsbereich besteht zurzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Parallel zu dieser RFNP-Änderung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der die angemessene Weiterentwicklung der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen detaillierter regeln soll.

2.7 Sonstige informelle Planungen

Sonstige informelle Planungen, die die vorliegende Planänderung betreffen, sind nicht bekannt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes gelegen kennzeichnet er den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die vor allem nordwestlich, nördlich und östlich des Änderungsbereiches von lockerer Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrüneten Grundstücken durchsetzt sind. Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden). Daher sind im Änderungsbereich als auch seiner Umgebung Quellbereiche nicht auszuschließen. Gesicherte Erkenntnisse zu möglichen Quellgebieten liegen zurzeit aber nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird das Vorhandensein möglicher Quellgebiete geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinflusst die vorliegende bestandsorientierte Planung den Wasserhaushalt nicht.

Der Änderungsbereich gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch einen Laubholzbestand voneinander abgegrenzt werden. Der östliche Teilbereich dient dem Hockey- und Tennisclub Uhlenhorst Mülheim e.V. und umfasst zwei Kunstrasenplätze, zehn Tennisplätze sowie zwei Minicourts, eine Hockey- und Tennishalle, ein Clubhaus mit Gastronomie und Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen. Der westliche Teilbereich dient dem Reitbetrieb einschließlich Pferdehaltung des Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V.. Neben Reithalle und Stallgebäuden gehören mehrere Reitplätze (Dressur und Springen), Padocks, ein Reitercasino mit Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen zur Anlage. Der Änderungsbereich stellt somit eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Wald / Waldbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in unberührte Freiraumflächen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die im Landesentwicklungsplan beschriebenen Methoden zur landeseinheitlichen Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe (vgl. Begründung zu Ziel 6.1-1 LEP) beziehen sich auf die Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe. Ansätze für die Flächenbedarfe von Sport- und Freizeitflächen finden hierbei keine Berücksichtigung.

In Bezug auf die vorliegende Planänderung ergibt sich der Flächenbedarf aus dem Erfordernis zur Sicherung des bestehenden Sport- und Freizeitstandortes sowie dessen Weiterentwicklung auf den hierfür beanspruchten Flächen. Die Planänderung bezieht sich hierbei ausschließlich auf die durch die Nutzungen bereits in Anspruch genommenen Flächen, so dass weder eine räumliche Erweiterung noch Freirauminanspruchnahme begründet wird.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Mit der Änderung wird eine bestandsorientierte Planung vollzogen, um den bestehenden Standort für Sport- und Freizeitnutzungen zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Da hierbei keine Erweiterung des Standortbereiches vorbereitet wird, werden keine neuen Flächen benötigt.

Entsprechend der bestehenden Darstellung / Festlegung im RFNP ist eine Freiraumentwicklung als alternative Entwicklungsmöglichkeit zu betrachten. Aufgrund der bestehenden Nutzungen und der langfristig beabsichtigten Beibehaltung der Freizeit- und Sportnutzungen erscheint eine solche Entwicklung unrealistisch.

Im Falle einer Nutzungsaufgabe wäre gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP in Erwägung zu ziehen, diese Flächen der Freiraumentwicklung zuzuführen. Für andere siedlungsbezogene Nutzungen (bspw. Wohnen oder Gewerbe) kommt der Änderungsbereich aufgrund seiner eher isolierten Lage im Freiraum und naturräumlichen Einbindung voraussichtlich nicht in Betracht.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erstellt. Da die Änderung des RFNP einen Abbruch oder Umbau von Gebäuden und eine Beseitigung von Altbäumen vorbereitet, ist es möglich, dass planungsrelevante

Tierarten verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Keine der potentiell betroffenen Arten ist als „verfahrenskritisch“ anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung [ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen] zu erwarten ist.

4.2 Immissionsschutz

Im nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren ist im Hinblick auf den Schutz der Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie südlich der Straße „Hammerstein“ die durch die Sportstättengeräusche bestimmte Immissionssituation zu untersuchen. Ggf. erforderliche Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes sind umzusetzen.

4.3 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind mehrere Altablagerungen im Planungsbereich vorhanden. Für die im westlichen Bereich gelegene Altablagerung liegt eine Gefährdungsabschätzung vor. Es wurden keine Belastungen festgestellt. Im Bereich des Vereinsheimes befindet sich eine weitere Altablagerung, die noch nicht untersucht wurde. Schutzwürdige Böden und schutzwürdige Geotope sind nicht vorhanden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden ggf. weitere Untersuchungen vorgenommen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches (Uhlenhorstweg) verläuft eine Hauptabwasserleitung. Die Straßenbahnlinie 102 mit Wendeschleife und der Endhaltestelle „Uhlenhorst“ liegen nordöstlich des Änderungsbereiches.

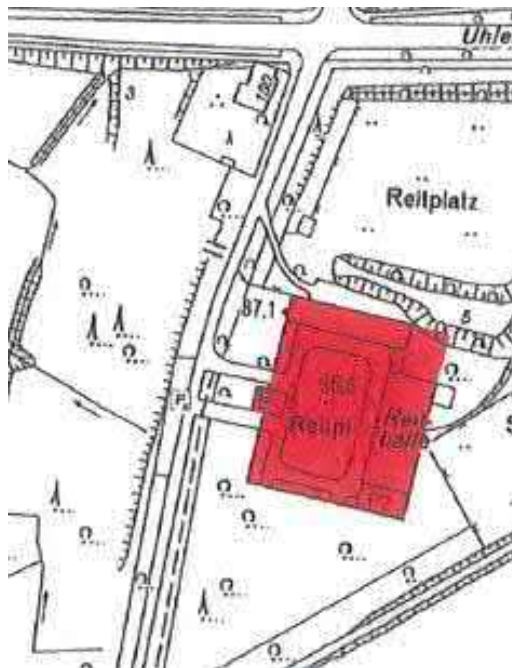
5.2 Baudenkmäler

Im westlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich am Broicher Waldweg die Reitanlagen des Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V.. Die Uhlenhorst Reitbahn ist als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen.

Das Denkmal umfasst die offene Reitbahn, die gedeckte Reithalle mit zugehörigen Seitenflügeln, das Haus des Institutsleiters mit anschließenden Toranlagen und ehemaligen Garagenbauten, den Stallungsflügel und die zwischen Stalltrakt und Reithalle liegenden Freiflächen mit Dunggrube.

Abbildung rechts:

Kartierung aus dem Gutachten vom 14.10.2014 zum Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NRW des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland.



5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Mit der Änderung wird eine standortbezogene Planung vollzogen, um den bestehenden Sport- und Freizeitstandort zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Hierbei wird keine Erweiterung des Standortbereiches über die Grenze des Änderungsbereichs hinaus vorbereitet und somit auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet.

Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahrens ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Sicherung und angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Freizeit- und Sportstandortes begünstigt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 102) eine wohnortnahe, verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung (siehe auch Kapitel 2.1, Grundsatz 6.1-7 u.a.).

Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwiefern mögliche Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung bzw. der Nutzung von Abwärme für die zukünftige Energieversorgung genutzt werden können.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Änderungsbereich als Vorstadt-, Wald- und Parkklima gekennzeichnet. Die Gebäude, Tennis- und Reitplätze verursachen nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas, die Temperaturerhöhungen sind sehr gering und die Strahlungsbedingungen günstig. In den Planungshinweisen der Klimaanalyse

ist ein Großteil der Fläche als „Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete“ beschrieben. Die vorhandene Bebauungsstruktur und Begrünung sind bioklimatisch positiv zu bewerten. Daher sollten diese erhalten bleiben, Gehölzstrukturen weiter ausgebaut und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden. Bei der Erweiterung und baulichen Änderung bestehender Anlagen sollte durch Dachbegrünung und Versickerungsflächen dem Risiko zukünftiger Hitzebelastungen entgegengewirkt werden.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

5.6 Seveso III

Der Änderungsbereich liegt außerhalb angemessenen Sicherheitsabstandes von 172 m des an der Düsseldorfer Straße gelegenen Störfallbetriebs zur Metallveredelung. Die Entfernung zum Änderungsbereich beträgt über 1,9 km. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

5.7 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt in einem untergeordneten Teil der Verbandsgrünfläche MH 5. Im weiteren Verfahren erfolgt daher die Beteiligung des RVR. Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen durch den RVR entsprechend anzupassen.

5.8 Verkehr

Der Änderungsbereich ist erschlossen durch den Uhlenhorstweg, den Broicher Waldweg sowie den Ganghoferweg. Über den Uhlenhorstweg sind die Stadtteile Broich, Saarn und Speldorf sowie die Mülheimer Innenstadt angebunden. Auch das Duisburger Stadtgebiet sowie das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 3 und BAB 40) ist hierüber zu erreichen.

Die nächstgelegenen Haltestellen des ÖPNV sind die Endhaltestelle „Uhlenhorst“ der Straßenbahnlinie 102, die über die Innenstadt bis nach Dümpten führt.

Über die angrenzenden Straßen ist der Änderungsbereich an das örtliche Radnetz angebunden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 24.08. bis 24.09.2021 statt. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde ebenfalls im Zeitraum vom 24.08. bis 24.09.2021 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPiG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPiG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPiG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Wald	Waldbereich	5,7	Sonderbaufläche: Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport	ASB für zweckge- bundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	5,7
	Davon Regionaler Grünzug	(5,7)			
Summe		5,7	Summe		5,7

Nach § 4c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der

Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplans im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als „gesamträumliche Betrachtung“ ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Plans, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:	48 MH	Gemeinde:	Mülheim an der Ruhr	Lage:	Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg	Flächengröße:	5,7 ha
Realnutzung:	Grünflächen Spiel- und Sportanlagen Wald Sonstige Verkehrsflächen	3,9 ha 1,0 ha 0,2 ha 0,6 ha	RFNP-Darstellung:	Wald / Waldbereich Regionale Grünzüge	5,7 ha (5,7 ha)	RFNP-Änderung Entwurf:	Sonderbaufläche: Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen 5,7 ha
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000	
 Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			 Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			 Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50	
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa)						

	bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 24.08.2021 bis 24.09.2021 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 24.08.2021 bis 24.09.2021 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 24.08.2021 bis 24.09.2021. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m..
Beschreibung des Plangebietes	Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Der Bereich gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch einen Laubholzbestand voneinander abgegrenzt werden. Der östliche Teilbereich dient dem Hockey- und Tennissport und ist entsprechend mit Kunstrasenplätzen, Tennisplätzen, einer Hockey- und Tennishalle, einem Clubhaus mit Gastronomie und Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen belegt. Der westliche Teilbereich dient dem Reitbetrieb einschließlich Pferdehaltung. Neben Reithalle und Stallgebäuden gehören mehrere Reitplätze, Paddocks, ein Reitercasino mit Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen zur Anlage. Der Änderungsbereich stellt somit eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine deutliche bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert. Im Änderungsbereich bestehen keine Bebauungspläne.
Beschreibung des Vorhabens	Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Wald / Waldbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung in den baulich nicht vorgeprägten Bereichen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Festlegungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN / BSLE betroffen	keine Auswirkungen	erheblich
	Darstellungen des Landschaftsplans: Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Entwicklungsraum 7.19: Reitsport- und Tennisanlage am Uhlenhorstweg / Broicher Waldweg Ziele der Landschaftsentwicklung: Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen sowie Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes. Erläuterung: Die ausgedehnten Anlagen werden durch alte Baumbestände gegliedert und sind in den großflächigen Waldkomplex Broich-Speldorfer Wald eingebettet.	keine Auswirkungen	
	Schutzstatus: kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund: Fläche gehört nicht zum vom LANUV kartierten Biotopverbundsystem NRW. Sie liegt jedoch am nördlichen Rand des großflächigen Waldkomplexes Broich-Speldorfer Wald und übernimmt lokale Vernetzungsfunktion zu Waldbeständen nördlich des Uhlenhorstweges.	keine Auswirkungen bei Erhalt der Gehölzbestände (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich)	
	Planungsrelevante Arten: Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann für die im Änderungsbereich möglicherweise auftretenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann für die im Änderungsbereich möglicherweise auftretenden Vogelarten, die Gebäude oder Altbäume nutzen, nicht ausgeschlossen werden.	Da die Änderung des RFNP einen Abbruch oder Umbau von Gebäuden und eine Beseitigung von Altbäumen vorbereitet, ist es möglich, dass planungsrelevante Tierarten verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Keine der potentiell betroffenen Arten ist als „verfahrenskritisch“ anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung [ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen] zu erwarten ist..	
	Wald: 5,7 ha RFNP-Festlegung Waldbereiche betroffen. Ca. 0,7 ha werden davon aktuell als Wald eingestuft, eine abschließende Abgrenzung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet.	Verlust von 5,7 ha im RFNP festgelegte Waldbereiche am nördlichen Rand eines großflächigen Waldgebietes. Durch Umwandlung in Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport erhöhte Störeinflüsse auf angrenzende Waldbestände möglich. Erhalt der realen Waldbestände im Änderungsbereich (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich)	
	Regionaler Grünzug im RFNP: Wald / Waldbereich 5,7 ha Regionale Grünzüge (5,7 ha)	Verlust der Festlegung von 5,7 ha Regionalem Grünzug.	

	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen	keine Auswirkungen
	Freiflächenverbund: - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Kulissen ELP 2020+ und emscherzukunft nicht betroffen. Flächen sind Bestandteil des kommunalen Freiflächenverbundes. Freiraumentwicklungsplan (2006) mit Darstellung zusammenhängender großräumiger Landschaftseinheiten mit den Funktionen Naturschutz, Forstwirtschaft, landschaftsbezogene Erholung und Ruhezonen.	keine Auswirkungen
	Ausgleichsflächen: nicht betroffen	keine Auswirkungen
	Ökologisches Potenzial: Das ökologische Potenzial der Fläche ergibt sich aus der Möglichkeit größerer Flächenentsiegelung, der Stabilisierung des Bodenwasserhaushaltes auf frischem bis nassem Standort sowie der Arrondierung und Beruhigung von umgebendem Wald. Hier sind die Reduzierung von optischen und akustischen Störeinflüssen auf angrenzende Waldbestände sowie die Sicherung des natürlichen Bodenwassers von besonderer Bedeutung.	Die Festlegung der Fläche als Sondergebiet entzieht die Fläche dem Ziel der Wald- und Freiraumentwicklung. Die anthropogene Sport- und Freizeitnutzung besteht auf der Fläche jedoch real bereits seit > 60 Jahren. Eine weitere flächige Ausdehnung versiegelter Bereiche entzieht angrenzenden empfindlichen Waldbereichen Bodenwasser (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich.)
	Landschaftsbild / Ortsbild: Die Fläche ist durch Sport- und Freizeitnutzung mit Tennis-, Hockey- und Reitplätzen, Gebäuden und verkehrlicher Erschließung sowie durch ältere Gehölzbestände geprägt. Sie ist eingebettet in das großflächige Waldgebiet Broich-Speldorfer Wald.	keine Auswirkungen bei Beibehaltung der vorhandenen Eingrünung (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich)
	Erholung: Fläche dient aktuell der sportlichen Erholungs- und Freizeitnutzung (Hockey, Tennis, Reiten). Umfeld: Waldflächen mit landschaftsbezogener Erholungsfunktion.	keine Auswirkung bei Beibehaltung der aktuellen Intensität. Bei weiterer Intensivierung der sportlichen Nutzungen ggf. Beeinträchtigung umgebender landschaftsbezogener Erholungsflächen.
Fazit	Die Änderung der RFNP-Festlegung führt insbesondere aufgrund des Verlustes der Darstellungen von Wald und Regionalem Grünzug zu erheblichen Auswirkungen. Bei der weiteren Entwicklung sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu berücksichtigen. Über artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung liegen noch keine Erkenntnisse vor.	

Fläche	Größe (ha) und Art der realen Nutzungen (FNK): Grünflächen 3,4 ha Spiel- und Sportanlagen 1,0 ha Wald 0,7 ha Sonstige Verkehrsflächen 0,6 ha	Änderung in Sonderbaufläche: Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen 5,7 ha.	erheblich
		Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Eine großflächige Umnutzung der Fläche wird nicht begründet, die zeichnerische Festlegung lässt dies aber grundsätzlich für die 5,7 ha große Fläche zu. Damit kann bisher nicht baulich genutzte Freifläche auch baulich in Anspruch genommen werden.	
Fazit	Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Eine weitere flächige Ausdehnung und deutliche Intensivierung der derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht vorgesehen, die zeichnerische Darstellung / Festlegung lässt dies für die 5,7 ha große Fläche grundsätzlich zu, bzw. schließt dies nicht aus. Da durch die RFNP-Änderung damit bisher nicht baulich genutzte Freiflächen in Anspruch genommen werden können, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als erheblich eingestuft.		
Boden	Schutzwürdige Böden: nicht betroffen	keine Auswirkungen	keine
	Bodenbelastungen: Es sind mehrere Altablagerungen im Planungsbereich vorhanden. Für die im westlichen Bereich gelegene Altablagerung liegt eine Gefährdungsabschätzung vor. Es wurden keine Belastungen festgestellt. Im Bereich des Vereinsheimes befindet sich eine weitere Altablagerung, die noch nicht untersucht wurde.	keine Auswirkungen	
	Sonstiges: keine Hinweise auf potenzielle Grubengasaustrittsbereiche und Bergbaualtlastverdachtsflächen	keine Auswirkungen	
	Schutzwürdige Geotope: keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Im Änderungsbereich sind mehrere Altablagerungen vorhanden. Für die im westlichen Bereich gelegene Altablagerung wurden keine Belastungen festgestellt. Die Altablagerung im Bereich des Vereinsheimes ist bisher nicht untersucht worden. Schutzwürdige Böden und schutzwürdige Geotope sind nicht vorhanden. Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen liegen nicht vor. Die Änderung der RFNP-Darstellung / Festlegung hat deshalb keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.		
Wasser	Oberflächengewässer: Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden) und gehört zu deren Einzugsgebieten.	Eine Beeinträchtigung der im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Oberflächengewässer, ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefunden werden. Baumaßnahmen werden im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens im Einzelfall geprüft und nur genehmigt, wenn die Maßnahmen mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar sind und eine nachteilige Gewässerveränderung nicht zu besorgen ist. Ansonsten sind Genehmigungen zu versagen.	nicht erheblich

	Quellgebiete: Quellen wurden bisher nicht kartiert.	Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor und sind im Rahmen von Baumaßnahmen im Einzelfall zu prüfen.	
	Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: Wasserschutzgebiete wurden weder festgesetzt noch vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Überschwemmungsgebiete wurden im Änderungsbereich weder festgesetzt noch vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines nach § 74 WHG dargestellten Überflutungsbereiches	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Durch die Bestandsnutzung liegen bereits Einwirkungen auf die Grundwassersituation vor.	Der Grundwasserhaushalt wird nicht beeinträchtigt, wenn keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Im Fall von Ersatzneubauten für bestehende Gebäude oder Gebäudeteile sowie Neubauten können Auswirkungen auf Quellen nicht ausgeschlossen werden und müssen im Rahmen von Bauplanungen und –maßnahmen geprüft werden.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand: Der mittlere Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt.	Die Grundwasserverhältnisse variieren stark, so dass bei Baumaßnahmen ein Eingriff in den Grundwasserhaushalt zu besorgen ist. Allerdings stammen die Daten von Landesmessstellen, die zum Teil seit Jahrzehnten inaktiv sind.	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft. Die bestandsorientierte Planung beeinflusst den Wasserhaushalt nicht. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Planungsbereichs liegenden Oberflächengewässer, ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefunden werden. Baumaßnahmen werden im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens im Einzelfall geprüft und nur genehmigt, wenn die Maßnahmen mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar sind und eine nachteilige Gewässerveränderung nicht zu besorgen ist, ansonsten sind Genehmigungen zu versagen.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Im Bereich der Änderungsfläche und im näheren Umfeld ist kein lufthygienischer Belastungsschwerpunkt vorhanden.	keine Auswirkungen.	nicht erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Das Mülheimer Stadtgebiet und damit auch der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 Teilplan West. Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Entsprechend des im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screenings (2009) und der aktuellen Luftschadstoffmodellierung (2018) weisen die im Umfeld des Änderungsbereiches liegenden Abschnitte keine kritischen Belastungen in Bezug auf den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO2 kritisch > 37) und Feinstaub (PM10 kritisch > 29 ug/m3) auf.	keine Auswirkungen.	
	Durchlüftungsverhältnisse:	keine Auswirkungen.	

	Laut Stadtklimaanalyse profitiert der Änderungsbereich aufgrund des übergeordneten Windes von einer guten Durchlüftung.		
Fazit	Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in durchgrünten, offenen Strukturen mit guten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb als nicht erheblich eingestuft.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Der Großteil des Änderungsbereiches wird dem Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete zugeordnet. Ein kleiner Teil entspricht dem bioklimatischen Ausgleichsraum Wald. Die Sportplätze werden dem lokal bedeutsamen Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen zugeordnet.	Bei Durchführung der Planung wird der Änderungsbereich weiterhin dem Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete zugeordnet. Bei Beibehaltung der Gehölzstrukturen im Ausgleichsraum Wald, sind keine Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften: Der Großteil des Änderungsbereiches entspricht dem Klimatop „Vorstadtklima“. Die überwiegend locker bebauten und gut durchgrünten Strukturen verändern das Mikroklima nur geringfügig. Es gibt allgemein geringe Temperaturerhöhungen und günstige Strahlungsbedingungen. Bereiche mit größeren Gehölzstrukturen werden dem „Waldklima“ zugeordnet, welcher als wertvoller Regenerations- und Erholungsraum eingestuft ist. Der begrünte Teil der Sportplätze wird dem „Parkklima“ zugeordnet, der als kleinräumiger Kaltluftproduzent wertvoll ist.	Bei Durchführung der Planung wird durch Erweiterung oder Neubau der Sportanlagen, das Klimatop des „Vorstadtklimas“ beibehalten. Bei Beibehaltung der Gehölzstrukturen bleibt das „Waldklima“ erhalten.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Der Änderungsbereich profitiert von einer guten Durchlüftung bei allochthoner Wetterlage. Eine Kaltluftdynamik ist im Änderungsbereich nicht vorhanden.	Nach Durchführung der Planung bleibt die Klimadynamik unverändert.	
	Klimawandelanpassung: Der Änderungsbereich liegt in bewaldeter Umgebung, außerhalb klimawandelsensibler Erfordernisse.	Bei der Erweiterung der Sportanlage und der Erneuerung vorhandener Gebäude sollen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel insbesondere wegen der Zunahme an Hitzetagen grundsätzlich in die Planung einfließen.	
	Klimaschutz: Die bewaldete Umgebung des Änderungsbereiches begünstigt die CO2-Bindung.	Nach Realisierung der Planung sollen CO2-mindernde Maßnahmen, wie die Nutzung erneuerbarer Energien auf Ersatzgebäuden oder die Erfüllung des Passivhaus-Standards umgesetzt werden.	
	Fazit	Die Erweiterung der Sportanlage bewirkt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, solange der Ausgleichsraum Wald mit seinen Gehölzstrukturen unberührt bleibt. Der Großteil des Gebiets ist bereits baulich überprägt, Ersatzgebäude oder geringe Erweiterungen der Sportanlage bewirken keine klimatischen Verschlechterungen des vorhandenen Lastraums. Anpassungen an den Klimawandel (z.B. keine weiteren Versiegelungen, Sicherung der Grünstrukturen) sollen in die weitere Planung einfließen.	
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		nicht erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Fläche dient aktuell der sportlichen Erholungs- und Freizeitnutzung (Hockey, Tennis, Reiten).	keine Auswirkungen bzw. Sicherung der weiteren sportlichen Nutzung	

	Boden: Im westlichen Bereich befindet sich eine Altablagerung, für die eine Gefährdungsabschätzung vorliegt. Im Bereich des Bürgerhauses wird eine weitere Altablagerung vermutet.	Für die untersuchte Altablagerung im Westen wurden keine Belastungen festgestellt. Für die Altablagerung im Bereich des Bürgerhauses sind Untersuchungen im weiteren B-Plan Verfahren erforderlich.	
	Wasser: kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden	keine Auswirkungen	
	Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen	keine Auswirkungen	
	Klima: Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	keine Auswirkungen	
	Lärm: Die Fläche unterliegt Straßenverkehrslärmimmissionen resultierend aus dem nördlich angrenzenden Uhlenhorstweg (L138). Die L 138 stellt als Nord-Südachse durch Broich und danach in nordwestlicher Richtung durch den Broich-Speldorfer-Wald die Verbindung zur Anschlussstelle DU-Wedau der Autobahn 3 her. Die verkehrliche Belastung der L 138 liegt bei einem DTV von etwa 12.000 Kfz/d. Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr oberhalb der Kartierungsgrenzen der EU-Umgebungslärmrichtlinie für den Tag-Abend-Nachtpiegel LDEN von 55 dB(A) reichen bis ca. 90 m Tiefe in die Fläche. Die betrifft im Bestand den nördlichen Reitplatz, den nördlichen Tennisplatz als auch 3/4 der zur L138 orientierten Sportplatzfläche. Im straßennahen Randbereich liegen auf diesen Flächen die Immissionswerte im Pegelbereich von $\geq$ LDEN 65 bis <70 dB(A). Von der Fläche selbst gehen Emissionen aus, die als Beurteilungsgrundlage den Regelungen und Anforderungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) unterliegen.	Eine weitere flächige Ausdehnung und deutliche Intensivierung der derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht begründet, die zeichnerische Festsetzung lässt dies für die 5,7 ha große Fläche jedoch langfristig betrachtet grundsätzlich zu, bzw. schließt dies nicht aus. Hierdurch können ggf. stärkere Ziel- und Quellverkehre resultieren. Im Rahmen der verbindlichen Planung oder Genehmigungen ist die durch die Sportstättengeräusche bestimmte Immissionssituation gutachterlich im Hinblick auf den Schutz der Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie südlich Hammerstein untersuchen zu lassen. Soweit schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau errichtet werden, sind im Hinblick auf den Verkehrslärm entsprechende Nachweise bzw. Gutachten erforderlich. Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 sind (abschließende Aufzählung): Wohn- und Schlafräume Kinderzimmer Arbeitsräume/Büros Unterrichtsräume/Seminarräume.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklasse I-IV gemäß Abstandserlass 2007	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:		
	Erschütterungen: keine Hinweise	keine Auswirkungen	

	Licht: Im Bereich der Hockeyanlage sowie der Tennisfelder bestehen Flutlichtanlagen.	Durch die geplante Nutzung werden voraussichtlich Lichtimmissionen hervorgerufen.	
	Geruch: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder: keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder Mobilfunkbisanlagen vorhanden	keine Auswirkungen	
	Sonstiges: Der Änderungsbereiches liegt in der Erdbebenzone 0.	Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.	
Fazit	Auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die RFNP-Änderung wird die weitere sportliche Nutzung für den Menschen gesichert. Die stadtklimatische- und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Auch durch sonstige Emissionen/ Immissionen werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Zusätzliche Lärmbelastungen könnten allerdings durch stärkere Ziel- und Quellverkehre entstehen. Eine weitere flächige Ausdehnung und deutliche Intensivierung der derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht begründet, die zeichnerische Festsetzung lässt dies jedoch langfristig betrachtet grundsätzlich zu, bzw. schließt dies nicht aus.		
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		keine
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: Uhlenhorst Reitbahn (Baudenkmal Nr. 668; Broicher Waldweg 183). Das Denkmal umfasst die offene Reitbahn, die gedeckte Reithalle mit zugehörigen Seitenflügeln, das Haus des Institutsleiters mit anschließenden Toranlagen und ehemaligen Garagenbauten, den Stallungsflügel und die zwischen Stalltrakt und Reithalle liegenden Freifläche mit Dunggrube.	Keine erheblichen Auswirkungen, da Planänderung der Bestandsicherung und angemessenen Weiterentwicklung dient	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich: keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	Sachgüter Sport- und Spielflächen, Hockey- und Tennishalle, Clubhaus mit Gastronomie und Wohnung, Reithalle, Stallgebäude, Reitplätze, Reitercasino mit Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen	Keine erheblichen Auswirkungen, da Planänderung der Bestandsicherung und angemessenen Weiterentwicklung dient	
Fazit	Die Planänderung dient der Bestandsicherung und angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Nutzungen. Hierdurch werden keine Beeinträchtigungen auf das Baudenkmal sowie die bestehenden Sachgüter begründet.		

Natura 2000 / FFH-Prüfung	nicht relevant	nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes. Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: Im bzw. in der Nähe des Änderungsbereiches befinden sich keine Rohrfernleitungen. Hochwassergefährdung: keine Hochwassergefährdung Erdbebengebiet: Der Änderungsbereich liegt in der Erdbebenzone 0. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Sollen Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV u.a. große Wohnanlagen errichtet werden, sollte entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden.	nicht relevant
Fazit	Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes. Da auch Leitungstrassen im Änderungsbereich nicht vorhanden sind, die Erdbebengefahr bei Stufe 0 sehr gering ist, und im Änderungsbereich keine Hochwassergefährdung besteht, sind Risiken/ Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Darstellung/Festlegung der Grün- und Waldflächen erhalten bleiben. Auch die Darstellung/Festlegung als Regionaler Grünzug würde bestehen bleiben.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	In der verbindlichen Bauleitplanung oder bei sonstigen Genehmigungsverfahren sind die Wald-/Gehölzbestände im Realbestand zu sichern und ggf. zu arrondieren, um weiterhin die Einbettung in das großflächige Waldgebiet zu sichern, Waldbestände zu schützen, die Funktion des lokalen Biotopverbundes zu erhalten, Freiraumfunktionen zu erhalten, die Flächen zum Umfeld ausreichend einzugrünen und um weiteren Störeinflüssen auf das Umfeld zu vermeiden. In der verbindlichen Bauleitplanung oder sonstigen Genehmigungsverfahren ist eine weitergehende Versiegelung zu vermeiden oder auf der Fläche zu kompensieren, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes mit Wirkung auf angrenzende Waldbestände zu verhindern. Der Ausgleichsraum Wald ist ebenfalls aus klimatischer Sicht zu erhalten. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind durch Dachbegrünungen, Entsiegelungsmaßnahmen und Schaffung zusätzlicher Versickerungsflächen zu berücksichtigen. Im Fall von Ersatzneubauten für bestehende Gebäude oder Gebäudeteile sowie Neubauten können Auswirkungen auf Quellen nicht ausgeschlossen werden und müssen im Rahmen von Bauplanungen und Maßnahmen geprüft werden. In der verbindlichen Bauleitplanung oder bei sonstigen Genehmigungsverfahren sind die Altablagerungen im Bereich des Vereinsheimes gutachterlich zu untersuchen. Im Rahmen der verbindlichen Planung oder Genehmigungen, ist die durch die Sportstättengeräusche bestimmte Immissionssituation gutachterlich im Hinblick auf den Schutz der Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie südlich Hammerstein untersuchen zu lassen. Soweit schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau errichtet werden, sind im Hinblick auf den Verkehrslärm entsprechende Nachweise bzw. Gutachten erforderlich.	
Alternativenprüfung	Mit der Änderung wird eine bestandsorientierte Planung vollzogen, um den bestehenden Standort für Sport- und Freizeitnutzungen zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Entsprechend der bestehenden Darstellung / Festlegung im RFNP ist eine Freiraumentwicklung als alternative Entwicklungsmöglichkeit zu betrachten. Aufgrund der bestehenden Nutzungen und der langfristig beabsichtigten Beibehaltung der Freizeit- und Sportnutzungen erscheint eine solche Entwicklung unrealistisch.	

	Im Falle einer Nutzungsaufgabe wäre gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP in Erwägung zu ziehen, diese Flächen der Freiraumentwicklung zuzuführen. Für andere siedlungsbezogene Nutzungen (bspw. Wohnen oder Gewerbe) kommt der Änderungsbereich aufgrund seiner eher isolierten Lage im Freiraum und naturräumlichen Einbindung voraussichtlich nicht in Betracht.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschtichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine im RFNP als Wald / Waldbereich (5,7 ha) dargestellte Fläche, die von einem Regionale Grünzug in Gänze überlagert wird. (5,7 ha). Die gesamte Fläche soll zukünftig zu Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (5,7 ha) umgewandelt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da keine schutzwürdigen Böden und schutzwürdigen Geotope im Änderungsbereich vorhanden sind. Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen liegen nicht vor. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft, da die bestandsorientierte Planung den Wasserhaushalt nicht beeinflusst. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Änderungsbereich liegenden Oberflächengewässer, ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefunden werden.

	Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in durchgrünten, offenen Strukturen mit guten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb ebenfalls als nicht erheblich eingestuft. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht erwartet, solange der Ausgleichsraum Wald mit seinen Gehölzstrukturen unberührt bleibt. Der Großteil des Gebiets ist bereits baulich überprägt. Ersatzgebäude oder geringe Erweiterungen der Sportanlage bewirken keine klimatischen Verschlechterungen des vorhandenen Lastraums. Anpassungen an den Klimawandel (z.B. keine weiteren Versiegelungen, Sicherung der Grünstrukturen) sollen in die weitere Planung einfließen. Auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die RFNP-Änderung wird die weitere sportliche Nutzung für den Menschen gesichert. Die stadtklimatische- und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert, Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Auch durch sonstige Emissionen/ Immissionen werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet. Zusätzliche Lärmbelastungen könnten allerdings durch stärkere Ziel- und Quellverkehre entstehen. Innerhalb des Änderungsbereiches liegt das Baudenkmal Uhlenhorst Reitbahn (Baudenkmal Nr. 668; Broicher Waldweg 183) Auswirkungen auf dieses Baudenkmal und ein vorläufig geschütztes Objekt sowie auf die bestehenden Sachgüter werden nicht vermutet. Erhebliche Auswirkungen werden allerdings auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Fläche erwartet. Die Auswirkungen sind insbesondere aufgrund des Verlustes der Darstellungen von Wald und Regionaler Grünzug erheblich. Bei der weiteren Entwicklung sind deshalb Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung sind der Artenschutzprüfung der Stufe I zu entnehmen. Keine der potentiell betroffenen Arten ist als „verfahrenskritisch“ anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung [ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen] zu erwarten ist. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Eine weitere flächige Ausdehnung und deutliche Intensivierung der derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht vorgesehen, die zeichnerische Festsetzung lässt dies für die 5,7 ha große Fläche grundsätzlich zu, bzw. schließt dies nicht aus. Da durch die RFNP-Änderung damit bisher nicht baulich genutzte Freiflächen in Anspruch genommen werden können, wurden die Auswirkung auf das Schutzgut Fläche als erheblich eingestuft.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Keine Hinweise auf Schwierigkeiten

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Im westlichen Änderungsbereich sind die „Uhlenhorst Reitbahn“ sowie „Broicher Reithalle“ zu finden, die als Baudenkmäler geschützt sind. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Wald / Waldbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.

Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da keine schutzwürdigen Böden und schutzwürdigen Geotope im Änderungsbereich vorhanden sind.

Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen liegen nicht vor.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft, da die bestandsorientierte Planung den Wasserhaushalt nicht beeinflusst. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Änderungsbereiches liegenden Oberflächengewässer, ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefunden werden.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in durchgrüntem, offenen Strukturen mit guten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb ebenfalls als nicht erheblich eingestuft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht erwartet, solange der Ausgleichsraum Wald mit seinen Gehölzstrukturen unberührt bleibt. Der Großteil des Gebiets ist bereits baulich überprägt. Ersatzgebäude oder geringe Erweiterungen der Sportanlage bewirken keine klimatischen Verschlechterungen des vorhandenen Lastraums. Anpassungen an den Klimawandel (z.B. keine weiteren Versiegelungen, Sicherung der Grünstrukturen) sollen in die weitere Planung einfließen.

Auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die RFNP-Änderung wird die weitere sportliche Nutzung für den Menschen gesichert. Die stadtklimatische- und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert, Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Auch durch sonstige Emissionen/ Immissionen werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet. Zusätzliche Lärmbelastungen könnten allerdings durch stärkere Ziel- und Quellverkehre entstehen.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt das Baudenkmal Uhlenhorst Reitbahn (Baudenkmal Nr. 668; Broicher Waldweg 183) Auswirkungen auf dieses Baudenkmal und ein vorläufig geschütztes Objekt sowie auf die bestehenden Sachgüter werden nicht vermutet.

Erhebliche Auswirkungen werden allerdings auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Fläche erwartet.

Die Auswirkungen sind insbesondere aufgrund des Verlustes der Darstellungen von Wald und Regionaler Grünzug erheblich. Bei der weiteren Entwicklung sind deshalb Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung sind der Artenschutzprüfung der Stufe I zu entnehmen. Keine der potentiell betroffenen Arten ist als „verfahrenskritisch“ anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung [ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen] zu erwarten ist.

Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Eine weitere flächige Ausdehnung und deutliche Intensivierung der derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht begründet, die zeichnerische Festsetzung lässt dies für die 5,7 ha große Fläche grundsätzlich zu, bzw. schließt dies nicht aus. Da durch die RFNP-Änderung damit bisher nicht baulich genutzte Freiflächen in Anspruch genommen werden können, wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche allerdings als erheblich eingestuft.

Stand: 10.12.2021

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)

Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
 - KlimaFIS
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2015)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 15.12.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie III-Stufe, 2016

- Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, 2018
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan West, 2011
- Luftschadstoffmodellierung der Stadt Mülheim an der Ruhr (IMMIS), 2018
- Klimaanpassungskonzept der Stadt Mülheim an der Ruhr, 2018

Gutachten

- Bericht zur Untersuchung des Untergrundes für einen Teilbereich des Grundstückes Broicher Waldweg 183 in Mülheim an der Ruhr, 2012
- Fachbeitrag Artenschutz vom 08.12.2021 (Kuhlmann & Stucht GbR (Bochum)) mit Artenschutzprüfung Stufe I vom 10.12.2021

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

November 2021

Beteiligter:	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Eingang:	20.08.2021
ID-Nr.:	142	Nummer der Anregung:	01
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Beteiligter:	RMR Rhein-Main-Ruhrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	Eingang:	20.08.2021
ID-Nr.:	191	Nummer der Anregung:	02
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		

Beteiligter:	PLEdoc GmbH	Eingang:	23.08.2021
ID-Nr.:	181	Nummer der Anregung:	03
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen			

• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Deutsche Bahn AG DB Immobilien ID-Nr.: 36		Eingang: 23.08.2021 Nummer der Anregung: 04
Anregung: Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren. <i>[Das Hinweisblatt bezieht sich auf Planungsvorhaben im Bereich von aktiven Bahnbetriebsanlagen und hat somit keine Relevanz für das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren.]</i>		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH ID-Nr.: 279		Eingang: 23.08.2021 Nummer der Anregung: 05
Anregung: Bezugnehmend auf Ihre Mitteilung vom 20.08.2021 teilen wir Ihnen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan 48 MH nicht berührt werden. Von den o.g. Änderungen sind wir in unserem Aufgabenbereich nicht betroffen. Daher wünschen wir in diesem Verfahren keine weitere Beteiligung.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 26.08.2021 Nummer der Anregung: 09
Anregung: Unsere Belange werden in diesem Fall nicht berührt und liegen außerhalb des Bergwerkseigentums der E.ON SE. Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund. Wir empfehlen daher, die Anfrage bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an diese Behörde zu richten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Abteilung 6 - Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt, siehe unten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie ID-Nr.: 13		Eingang: 09.09.2021 Nummer der Anregung: 16
Anregung: Zu der o. a. Änderung des RFNP gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise: Das angezeigte Planänderungsgebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergbauberechtigungen. Abbau von Bodenschätzen ist in den hier vorliegenden Unterlagen nicht verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planmaßnahme ist somit nicht zu rechnen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden zu der Planänderung von hier aus keine Bedenken geäußert. Zur Durchführung der		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Umweltprüfung sind darüber hinaus von hier aus keine Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Regionalverband Ruhr (RVR) - Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189		Eingang: 15.09.2021 Nummer der Anregung: 18
Anregung: Mit Schreiben vom 11.08.2021 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr zum Änderungsverfahren 48 MH des RFNPs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Der ca. 5,7 ha große Änderungsbereich umfasst bereits bestehende Sport- und Freizeitanlagen mit untergeordneten Gebäuden. Mit der Planung sollen die vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Die hier beabsichtigte angemessene Weiterentwicklung umfasst laut den vorliegenden Planunterlagen den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden. Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich vollständig als Wald dargestellt bzw. als Waldbereich mit der überlagernden Festlegung regionaler Grünzug festgelegt. Mit der Änderung des RFNPs ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ im bauleitplanerischen Teil der RFNP beabsichtigt. Auf regionalplanarischer Ebene des RFNPs soll entsprechend ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

„Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ festgelegt werden. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug im Änderungsbereich soll zurückgenommen werden.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG), sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Gemäß § 41 Abs. 3 LPlG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen.

Im Entwurf des RP Ruhr von 2018 ist der Änderungsbereich vollständig als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionale Grünzüge festgelegt.

Derzeit liegt der Verbandsversammlung ein überarbeiteter Entwurf des Regionalplans Ruhr zur Beschlussfassung vor. In Kürze soll dieser Entwurf im Rahmen einer zweiten Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG ausgelegt werden. Die entsprechenden Planunterlagen sind schon jetzt abrufbar unter: <https://www.ruhrparlament.de>.

Im Entwurf des RP Ruhr nach aktuellem Stand (2021) ist der Änderungsbereich vollständig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionale Grünzüge festgelegt.

Gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Ausnahmsweise können jedoch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete

dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen handelt (3. Spiegelstrich).

Gemäß Ziel 7.1-5 des LEP NRW sind Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Regionale Grünzüge übernehmen neben siedlungsräumlichen Gliederungsfunktionen auch die Funktion als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und klimatische und lufthygienische Funktionen. Der in Aufstellung befindliche RP Ruhr ermöglicht zudem die Realisierung von Infrastruktureinrichtungen und bestimmten Nutzungen, wie Sportplätzen, die auf den Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich in erster Linie um eine Bestandssicherung der Sport- und Freizeitanlagen. Der Änderungsbereich ist bereits heute durch bauliche Anlagen vorgeprägt und es soll laut den vorliegenden Unterlagen keine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen mit der Änderung vorbereitet werden.

Somit steht die Änderung Nr. 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann in Aussicht gestellt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW
ID-Nr.: 90

Eingang: 15.09.2021
Nummer der Anregung: 19

Anregung:

Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Broich: **0 / T**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Der Änderungsbereich liegt in der Erdbebenzone 0. Innerhalb dieser müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Planvorhabens ist nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens. Dieser Belang ist bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc. etc.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Regionalforstamt Ruhrgebiet - Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID-Nr.: 268		Eingang: 16.09.2021 Nummer der Anregung: 20
Anregung: Durch das Verfahren werden ca. 5,7 ha Waldfläche künftig als Sonderbaufläche dargestellt. Der Änderungsbereich liegt inmitten eines großflächig als Wald dargestellten Bereiches. Durch die Änderung kommt es zur planerischen Fortsetzung einer bereits östlich vollzogenen Störung des Gesamtgefüges Wald im Umfeld des Änderungsbereiches. Daher wird um planerischen Ausgleich der entgehenden Fläche in dem Sinne gebeten, an anderer Stelle einen gleichwertigen Ausgleich in Verbindung mit bestehenden Waldflächen zu schaffen. Konkret liegen inmitten des Änderungsbereiches bestockte Flächen, die nicht nur dem Forstgesetz unterliegen, sondern als Immissionsschutzwald besondere Bedeutung für den Schutz insbesondere gegen Luftverunreinigungen haben. Diese Bestände sind im Zuge konkretisierender Planungen zu erhalten bzw. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen durch Ersatzaufforstung angemessen zu kompensieren.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes und markiert den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Nach Osten schließt der Änderungsbereich an einen bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) an. Unmittelbar nördlich liegen großzügige und stark durchgrünte Villengrundstücke. Die bestehenden Nutzungen im Änderungsbereich stellen eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine deutliche bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert. Die bestehende Darstellung / Festlegung von 5,7 ha Wald / Waldbereiche im RFNP entspricht demnach nicht der realen Nutzung im Änderungsbereich. Tatsächlich werden davon aktuell lediglich ca. 0,7 ha als Wald eingestuft, Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine abschließende Abgrenzung in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet. Eine Konkretisierung der Planung und des planerischen Ausgleichs des Baumbestandes erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, falls eine Inanspruchnahme von Teilen dieses Baumbestandes unvermeidbar sein sollte. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

	Der Anregung wird gefolgt.
--	----------------------------

Beteiligter: Gleichstellungsstelle / Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) beim RVR ID-Nr.: 83		Eingang: 22.09.2021 Nummer der Anregung: 23
Anregung: das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) hat sich mit den beabsichtigten Änderungen in den Planungsgebieten sowie deren Zielsetzungen zur Realisierung der jeweils geplanten Nutzungen befasst. Aus Gleichstellungs- und Gendersicht bestehen keine Bedenken zu den vier oben genannten Änderungen des RFNPs, doch Anregungen und Bedenken. Dazu führen wir folgendes aus: [...] Zu den weiteren Änderungen des RFNPs sowie der Konkretisierung der Nutzungsänderungen im Rahmen der Bauleitplanung, nimmt das Frauennetzwerk-Ruhrgebiet wie folgt Stellung: [...] <u>- RFNP-Änderung 48 in Mülheim ((Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorst)</u> Der Änderungsbereich (ca. 5,7 ha) befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich bereits anthropogen überformt und baulich geprägt. Durch die Änderung im Außenbereich (derzeit Ausweisung: vollständig >Wald/Waldbereich<) sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln zu		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

können. Die derzeitige, zeichnerische Darstellung soll zur >Sonderbaufläche> geändert werden, mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Das FNW sieht erhebliche Bedenken bei der neuen Festlegung des freizeitsportlich genutzten Areals als Sonderbaufläche, wodurch das Entwicklungsziel Wald- und Freiraumentwicklung aufgehoben wird. Damit ist ein großer Spielraum für weitere anthropogene Veränderungen dieser Flächen möglich - zulasten des Waldbestandes und des Erholungswertes! Möglich werden z.B. mehr Versiegelung bzw. Kunstrasen mit Unterbauten und ggfs. bauliche Dichte oder höhere Sport-/Vereinsbauten, mit negativen ökologischen und kleinklimatischen Auswirkungen. Dies läuft auch der bisherigen Ausweisung eines Regionalen Grünzuges zu wider, die nun entfällt!

Wir regen an, im Erläuterungstext zur künftigen Nutzung der Sonderbaufläche aufzunehmen:

- Der Wald und Erholungsfreiraum des Uhlenhorstes darf in seiner Qualität und in seinem Umfang so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- Alle Vorhaben von Sportverbänden mit Ausbau- und Erweiterungszielen sind konsequent - öffentlich transparent - gegenüber den Anforderungen zum Schutz des Klimas, der Waldqualität und der Erholung für die Bevölkerung abzuwägen und ggfs. anzulehnen.

Die bestehende Darstellung / Festlegung von 5,7 ha Wald / Waldbereiche im RFNP entspricht nicht der realen Nutzung im Änderungsbereich. Tatsächlich umfasst der aktuelle Waldbestand lediglich ca. 0,7 ha.

Die bestehenden Nutzungen im Änderungsbereich stellen eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine deutliche bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.

Die vorgesehene RFNP-Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ entspricht also der realen Nutzung. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen.

Durch das Planvorhaben wird der Broich-Speldorfer Wald in seiner Qualität, in seinem Umfang und in seiner Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung, hier wird ebenfalls ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: RWW mbH ID-Nr.: 190		Eingang: 23.09.2021 Nummer der Anregung: 26
Anregung: Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Mülheim, Telefon 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Auswirkungen der RFNP-Änderung auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung mit einem gesonderten Beteiligungsverfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 23.09.2021 Nummer der Anregung: 27
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):

Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Bereich der Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg im Stadtteil Broich. Der Änderungsbereich mit einer Fläche von 5,7 ha soll von „Wald / Waldbereich mit überlagernder Festlegung Regionaler Grünzug“ in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert werden. Von der Fläche werden 0,7 ha als „Wald“ eingestuft.

Von der RFNP-Änderung sind keine Flächen mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) betroffen.

Laut dem LANUV-Fachinformationssystem Linfos (Abfrage vom 07.09.2021) grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0048 „Broich- Speldorfer Wald und Lintorfer Mark“ an den Änderungsbereich an. Bei den weiteren Planungen sind diese nach BNatSchG geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche entsprechend zu berücksichtigen.

Teil A: Begründung:

Bezüglich des Artenschutzes wird in Teil A: Begründung unter Punkt 4.1 Artenschutz erläutert, dass nach derzeitigen Stand keine besonders oder streng geschützten Arten im Änderungsbereich bekannt sind. Vorliegende Gebäude- und Grünstrukturen besitzen laut den Ausführungen jedoch ein entsprechendes Potenzial. Es wird weiter ausgeführt, dass im Rahmen dieses Änderungsverfahrens eine Artenschutzprüfung, Stufe I durchgeführt wird, deren Ergebnisse in den Umweltbericht sowie die Begründung einfließen werden. Zum Schutzgut „Tiere“ kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Teil B: Umweltbericht (Vorentwurf):

Das Landschaftsschutzgebiet liegt außerhalb des Änderungsbereiches. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren werden die Belange des LSG-4506-0048 entsprechend berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird ausgeführt, dass die Änderung der RFNP-Festlegung insbesondere aufgrund des Verlustes der Darstellung von Wald und Regionalem Grünzug zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ führt. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich werden jedoch nicht genannt. Als Vorläufer des Regionalplan Ruhr sind im RFNP (§ 10 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG) die grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes bereits im RFNP zu berücksichtigen. Daher sollten mögliche Ausgleichs-, Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen expliziter erläutert werden und mögliche Beispiele solcher Maßnahmen sollten genannt werden.

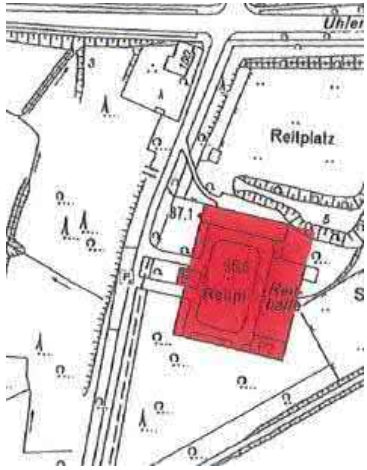
Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ werden als nicht erheblich eingestuft. Hinsichtlich der Quellgebiete wird die Aussage getätigt, dass hierzu noch keine Erkenntnisse vorliegen und diese im Rahmen von Baumaßnahmen zu prüfen seien. Diese Erläuterungen sind nicht nachvollziehbar, da in Teil A: Begründung unter Punkt 3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches ausgeführt wurde, dass der Änderungsbereich auf einer Wasserscheide liegt und das Vorkommen von Quellen im Änderungsbereich anzunehmen sei. Ich bitte hier eine plausible und nachvollziehbare Erläuterung des Ist-Zustandes im Umweltbericht zu ergänzen. Nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind grundsätzlich Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Quellbereichen führen können. Dies würde zum jetzigen Zeitpunkt bedeuten, dass für die weitere Planung bereits Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden müssen. Eine komplette Beseitigung von Quellbereichen, vergleichbar mit deren Zerstörung, führte zu einer sehr hohen planerischen Hürde. Aktuelle Informationen zum Vorkommen von Quellen können bspw. bei der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen bis zur Prüfung weiterer gutachterlicher Erkenntnisse aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde noch Bedenken gegen die vorliegende RFNP-

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden). Daher sind im Änderungsbereich als auch seiner Umgebung Quellbereiche nicht auszuschließen. Gesicherte Erkenntnisse zu möglichen Quellgebieten liegen zurzeit aber nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. ggf. in Genehmigungsverfahren ist das Vorhandensein möglicher Quellgebiete eingehend zu prüfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinflusst die vorliegende bestandorientierte Planung nicht den Wasserhaushalt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderung.	
Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz): <u>Sachgebiet 52.03 – Immissionsschutz:</u> Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:</u> Mit der Änderung wird die bestehende Freizeit- und Sportnutzung planerisch gesichert. Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken, wenn hierdurch keine Erweiterung des Standortbereiches über die Grenze des Änderungsbereichs hinaus vorbereitet und somit auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet wird. Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahrens ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Weiterhin ist sicherzustellen, dass eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gilt das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) Das dargestellte Plangebiet liegt unmittelbar an oder in der Zone 3B des Wasserschutzgebiets Mülheim-Styrum. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Mülheim-Styrum“ vom 17.03.1995 sind bei Betroffenheit daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken. Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) und 53 (Immissionsschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland ID-Nr.: 148	Eingang: 24.09.2021 Nummer der Anregung: 30
Anregung: Stellungnahme gem. § 22 Abs. 3 und 4 DSchG NRW Von der o.g. Änderung sind die Belange der Denkmalpflege betroffen, weil sich im Plangebiet die Pferdesportanlage „Uhlenhorst-Reitbahn“, Broicher Waldweg 183, befindet, die als gemäß § 3 DSchG NRW durch die Stadt Mülheim an der Ruhr in die Denkmalliste eingetragen ist. Anders, als in den Unterlagen zum Änderungsverfahren dargestellt, ist die Eintragung der gesamten Pferdsportanlage bereits abgeschlossen. Das Denkmal umfasst die offene Reitbahn, die gedeckte Reithalle mit zugehörigen Seitenflügeln, das Haus des Institutsleiters mit anschließenden Toranlagen und ehemaligen Garagenbauten, den Stallungsflügel und die zwischen Stalltrakt und Reithalle liegenden Freifläche mit Dunggrube. Den Umfang des Denkmals können Sie der Kartierung aus dem Gutachten zum Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NRW des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland entnehmen: 	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Zu Ihrer vollständigen Information sende ich Ihnen anliegend außerdem das Denkmallistenblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr zu. Ich bitte daher darum, die Angaben in der Begründung unter Punkt 2.1, 2.3 und 5.2 anzupassen und in den Umweltbericht aufzunehmen. Um eine sachgerecht Abwägung zu ermöglichen, rege ich an, das Denkmal textlich zu würdigen und, da es sich um ein flächenhaftes Einzeldenkmal handelt, im Planwerk gemäß Planzeichenverordnung Nr. 14.3 mit einem D im Quadrat zu kennzeichnen.	Die Angaben in der Begründung und im Umweltbericht werden entsprechend angepasst. Die Kennzeichnung durch das entsprechende Symbol der Planzeichenverordnung ist auf der Maßstabsebene des RFNP (1:50.000) nicht zweckdienlich. Die Kartierung aus dem Gutachten zum Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NRW des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland wird in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Kennzeichnung des flächenhaften Einzeldenkmals gemäß Planzeichenverordnung. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
---	---

Beteiligter: LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123	Eingang: 29.09.2021 Nummer der Anregung: 32
Anregung: Mit Schreiben vom 11.08.2021 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungsverfahren und bitten um Abgabe einer Stellungnahme. Das LANUV teilt Ihnen dazu Folgendes mit: Um alle relevanten Informationen in den Umweltbericht aufzunehmen, wird auf den nachstehenden LINK hingewiesen. https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/ Über diese Internetadresse werden alle im LANUV verfügbaren Umweltdaten erreicht (Naturschutz, Klima, Wasser, Boden) und können in das Verfahren einfließen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der bezeichnete Link wird bereits bei der Suche nach den relevanten Informationen für den Umweltbericht berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung der Mustervorlage für den Scopingbogen und der Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht wird dieser Link ebenfalls Berücksichtigung finden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren weist das LANUV auf den nachstehenden LINK zum FIS „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR)“ hin.

<https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachbeitraege/rvr>

Anlage: Checkliste Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“
Bei den Kriterien sind die „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten“ zu ergänzen (s. Umweltbericht). Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (BK) des LANUV sind hier ebenfalls zu ergänzen.

- Schutzgut „Fläche“
Das LANUV regt an, die beiden Kriterien „Flächennutzungseffizienz“ (Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung) und „Flächennutzungsqualität“ (Zerschneidungsgrad) zu ergänzen.

- Schutzgut „Landschaft“
Das Schutzgut ist tabellarisch differenziert darzustellen. Die abzuprüfenden Kriterien sind hier die „Landschaftsbildeinheiten“ (LINK: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>)

und die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) (LINK zum FIS: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/start>).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die ASP I kommt zu folgendem Ergebnis:

Keine der potentiell betroffenen Arten ist als „verfahrenskritisch“ anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung (ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) zu erwarten ist.

Da Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (BK) nicht unmittelbar im Änderungsbereich liegen, werden diese nicht im Umweltbericht ergänzt.

Das Kriterium Revitalisierung von Brachflächen kommt bei den RFNP-Änderungsverfahren bereits zur Anwendung, da meistens anthropogen vorgenutzte Flächen überplant werden. Im Maßstab 1:50.000 ist der Zerschneidungsgrad bei kleinteiligen RFNP-Änderungen als Kriterium nicht zielführend.

Die Landschaftsbildeinheiten sind zu grob für die kleinteiligen RFNP-Änderungen. Stattdessen sind bei der Bewertung des Landschaftsbildes die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die UZVR werden bereits als eigenes Kriterium berücksichtigt, obwohl diese nicht im Scopingbogen auftauchen. Sie werden in der Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht und in der

Außerdem sind hier die Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (LSG, Naturparke, GLB) zu prüfen. • Schutzgut „Wasser“ Vor dem Hintergrund der geplanten Baumaßnahmen sind mögliche Quellgebiete zu kartieren (da diese noch nicht erfasst wurden) und mit in den Untersuchungsrahmen zum Scoping aufzunehmen. Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scopingverfahren sind für das Schutzgut Wasser die Aspekte zu beachten, die sich u.a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für das Grundwasser den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand fest. Für alle Oberflächengewässer ist daher zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt, die einer Erreichung der Ziele der EG-WRRL entgegenstehen könnten. Als Datengrundlagen sollten zusätzlich die Informationen zur EG-WRRL und zur EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auf der Internetseite des MULNV www.flussgebiete.nrw.de herangezogen werden.	Mustervorlage für den Scopingbogen nachgetragen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden). Daher sind im Änderungsbereich als auch seiner Umgebung Quellbereiche nicht auszuschließen. Gesicherte Erkenntnisse zu möglichen Quellgebieten liegen zurzeit aber nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. ggf. in Genehmigungsverfahren ist das Vorhandensein möglicher Quellgebiete eingehend zu prüfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinflusst die vorliegende bestandsorientierte Planung nicht den Wasserhaushalt. Diese werden in der Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht und in der Mustervorlage für den Scopingbogen nachgetragen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Architektenkammer NRW ID-Nr.: [Nr. aus TÖB-Liste]	Eingang: [Datum] Nummer der Anregung: 33
Anregung: Für die planerische Sicherung vorhandener Sport- und Freizeitflächen (Hockey, Tennis, Pferdehaltung) wird die Darstellung einer Sonderbaufläche angestrebt, die regionalplanerisch einen ASB erfordert. Die vorhandene Darstellung als Regionaler Grünzug soll in	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

ASB umgewandelt werden. Mit der Bauleitplanung sollen Neubauten mit geringfügigen Erweiterungen ermöglicht werden. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNVV) erhebt schon in der Frühzeitigen Beteiligung Bedenken gegen die zukünftigen Ausweisungen. Die Darstellung eines ASB umgeben von Freiraumdarstellungen mit Überlagerung Regionaler Grünzug entspricht nicht dem im LEP geforderten Vorrang der Innenentwicklung. Weiterhin wird die Gefahr der Verfestigung einer Splittersiedlung gesehen. Darüber hinaus widerspricht die Planung den zukünftigen Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr, der für diesen Bereich Waldnutzung überlagert mit einem Regionalen Grünzug vorsieht. Eine Bauflächenentwicklung (SO) ist nicht mit diesen regionalplanerischen Vorgaben vereinbar. Dass keine alternativen Flächen im Stadtgebiet vorhanden sind, ist aufgrund der vorliegenden Planunterlagen nicht nachvollziehbar. Die AKNW regt an, das Verfahren im Sinne der genannten Bedenken sorgfältig zu überprüfen.	Es handelt sich um eine bestehende Sport- und Freizeitfläche, die bereits anthropogen überformt und baulich geprägt ist. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in unberührte Freiraumflächen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits durch Sport- und Freizeitnutzungen beansprucht werden. Eine erstmalige Inanspruchnahme von unberührten Flächen im Außenbereich wird nicht begründet. Eine räumliche Ausweitung der Sport- und Freizeitnutzungen ist weder vorgesehen noch wird sie durch die Änderung vorbereitet. Somit wird die Planänderung dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht. Darüber hinaus wird weder eine bandartige Entwicklung entlang von Verkehrswegen noch eine Entwicklung oder Verfestigung einer Splittersiedlung begründet. Die alternativen Entwicklungsmöglichkeiten werden in Kapitel 3.5 aufgeführt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	--

Beteiligter: Landesplanungsbehörde ID-Nr.: [Nr. aus TÖB-Liste]		Eingang: 20.10.2021 Nummer der Anregung: 34
Anregung: die informelle Prüfung zum Vorentwurf RFNP-Verfahren 48 MH wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanung wird auf folgendes hingewiesen: <u>zum Siedlungsraum</u> Es wird darum gebeten, sich im weiteren Verfahren ausführlicher mit den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 auseinanderzusetzen und Grundsatz 6.2-1 zusätzlich in die Abwägung einzustellen. <u>Zum Verkehr</u> Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der Darstellung des		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Ausführungen zu den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 werden ergänzt. Der Grundsatz 6.2-1 „Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ wird zusätzlich aufgenommen. Der 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

betroffenen LEP-Festlegungen 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung vollständigshalber aufgeführt werden sollte. Seitens MHKBG wird zudem darauf hingewiesen, dass In der Legende zur Plandarstellung die Erläuterung der direkt an den Änderungsbereich angrenzenden Darstellungen wünschenswert wäre.	wird ebenfalls ergänzt. Die Legende für den gesamten RFNP ist Bestandteil der Unterlagen, die im Rahmen der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Die direkt an den Änderungsbereich angrenzenden Darstellungen können dieser vollständigen Legende der RFNP-Plankarte (Hauptplan) entnommen werden. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
Darüber hinaus weist MUNLV noch auf folgendes hin: Der Änderungsbereich ist im geltenden RFNP als Waldbereich/Grünzug (5.7 ha) dargestellt. Er ist gekennzeichnet durch Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden und gegliedert durch alte Laubwaldbestände. Geplant ist die Darstellung als ASBz, um die Sport- und Freizeitanlagen im Bestand entwickeln und abgängige Gebäude durch Neubauten ersetzen zu können. Eine Erweiterung in baulich nicht genutzte Bereiche ist nicht vorgesehen, ist aber aufgrund der Neudarstellung grundsätzlich möglich. Die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs wird durch den Wegfall der Darstellung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Eine ASP I steht noch aus. Das Ergebnis der Prüfung durch den Landesbetrieb Wald und Holz liegt hier noch nicht vor, so dass vorsorglich Bedenken gegen die Änderung angemeldet werden.	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde ebenfalls beteiligt, siehe Stellungnahme des Regionalforstamtes Ruhrgebiet. Die ASP I liegt zur Auslegung vor, in diesem Rahmen findet eine erneute Beteiligung statt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Aus Sicht des Immissionsschutzes werden folgende allgemeine Hinweise gegeben: - Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten.	Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft und entsprechend festgesetzt.

- Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche oder auch landwirtschaftliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und z.B. durch ausreichende Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes (siehe Abstandserlass NRW), Abstände unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten oder Festlegung von Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen. - Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. - Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten. - Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden. - Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Die entsprechenden Gutachten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Im Lärmaktionsplan sind keine Festlegungen vorgesehen. Die Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend weitergeleitet. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
--	--

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2021